


12

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Stadel	0100-0012	

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 7. Dezember 1967

5031. Quartierplan (Bau- und Niveaulinien). Am 16. August 1967 ersuchte der Gemeinderat Stadel um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 30. Mai 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Brunnacher und Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Bergstrasse (Strasse 1), Abzweigung Bachserstrasse I. Kl. Nr. 3 bis zur nordwestlichen Quartierplanperimetergrenze. Diese Beschlüsse wurden am 9. Juni 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Dielsdorf vom 14. August 1967 bzw. 13. Juli 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung und die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Bergstrasse (Strasse 1) keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Bergstrasse, im Norden durch die Hofriedlung von Hans Maag-Schmid, Gibisnüd, im Nordosten durch den Gibisnüdweg und südöstlich durch die Bauzonengrenze gemäss dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 785/1964 genehmigten Zonenplan begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst der Bergstrasse (Strasse 1), deren Baulinien im Teilstück Abzweigung Bachserstrasse I. Kl. Nr. 3 bis zur nordwestlichen Quartierplanperimetergrenze im öffentlichen Verfahren gleichzeitig aufgelegt wurden, die Quartierstrassen 2, 3, 4, 6 und 7. Diese Quartierstrassen wurden mit den geplanten Meliorationsstrassen in Einklang gebracht.

Die mit 18 bis 22 m festgelegten Abstände der Baulinien an den Strassen 1, 2, 3, 4, 6 und 7 entsprechen ihrer Bedeutung.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 291/1947 genehmigten erweiterten Bauabstände an der Bachserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Einmündung der Bergstrasse (Strasse 1) in die Bachserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, muss noch an Hand eines Detailprojektes studiert werden, was unter Umständen eine Aenderung der Baulinien in diesem Bereich zur Folge haben kann. Die Baulinien an der Bergstrasse (Strasse 1) sind deshalb im Teilstück zwischen der Einmündung des Flurweges Kat.-Nr. 3777 und der Einmündung in die Bachserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, von der Genehmigung gemäss Plan eintrag auszunehmen. Im weiteren wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass die Einmündung der Bergstrasse (Strasse 1) in die Bachserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, als Folge der Ueberbauung im Quartierplan Brunnacher, auf ihre Kosten ausgebaut werden muss.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 14,13 % bei der Strasse 1, von 12,03 % bei der Strasse 2, von 11,93 % bei der Strasse 3, von 4,26 % bei der Strasse 4, von 9,94 % bei der Strasse 6 und von 2,4 % bei der Strasse 7 auf.

Der Genehmigung der Vorlage im Sinne der Erwägung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stadel vom 30. Mai 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Brunnacher mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Stadel vom 30. Mai 1967 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Bergstrasse (Strasse 1) im Teilstück zwischen Abzweigung der Bachserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, bis zur nordwestlichen Quartierplanperimetergrenze Brunnacher wird mit Ausnahme des Teilstückes zwischen der Einmündung des Flurweges Kat.-Nr. 3777 und der Einmündung in die Bachserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

III. Der Gemeinderat wird angewiesen, die Einmündung der Bergstrasse (Strasse 1) in die Bachserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, als Folge der Ueberbauung im Quartierplan Brunnacher, auf seine Kosten auszubauen.

IV. Der Gemeinderat Stadel wird eingeladen, Dispositiv I, II und III dieses Beschlusses öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Dezember 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. S. Apprecht